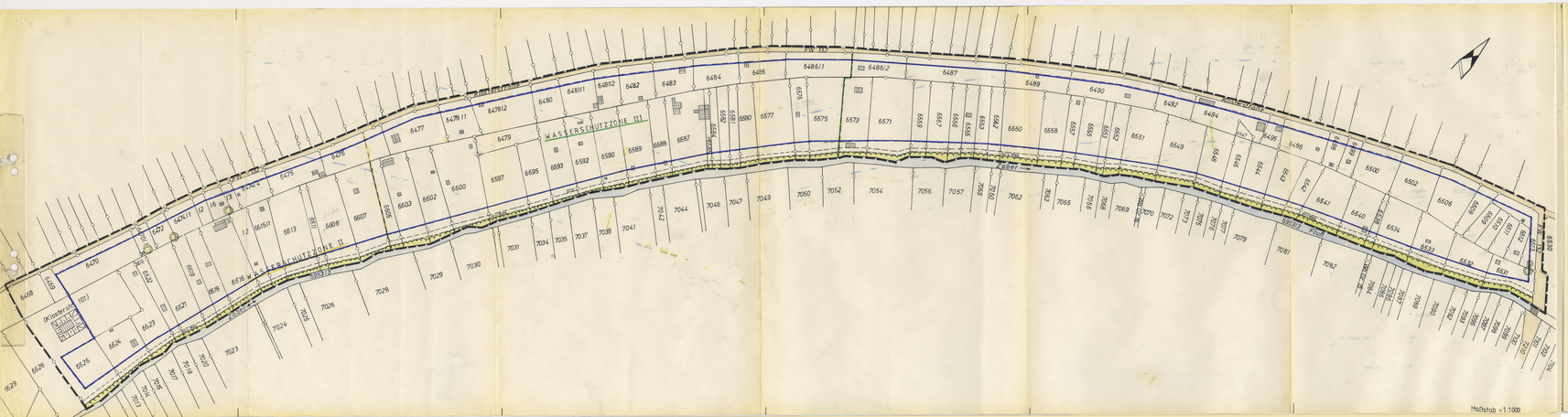

9. Stellplätze
(§ 12 (2+6) BauNVO)

Für jedes Gartengrundstück ist nur e i n - nicht überdachter - Stellplatz zulässig.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1.a Dachform,Dachneigung
(§ 111 (1) Nr. 1 LBO)

Satteldach 20-30°

1.b Dachdeckung
(§ 111 (1) Nr. 1 LBO)

Zulässig sind nur rotbraune und ziegelrote,nicht glänzende Bedachungsstoffe.

2. Äußere Gestaltung der Gebäude
(§ 111 (1) Nr. 1 LBO)

a) Zumindest teilweise holzverschalt.
b) Farbton: erdfarben,hellerbraun.
c) Unzulässig: Kunststoffe und Metalle

3. Äußere Gestaltung anderer baulicher Anlagen
(§ 111 (1) Nr. 1 LBO)

a) Stützmauern sind bis max. 1 m zulässig.
b) Aufschüttungen sowie Abgrabungen sind bis max. 1,2 m zulässig.

4. Einfriedigungen
(§ 111 (1) Nr. 6 LBO)

Einfriedigungen sind zulässig als Hecken,lebhafte Strauchpflanzung und eingepflanzte,höchstens 1,2 m hohe Draht- oder Lattenzäune.Nicht zulässig ist Stacheldraht.Als Pfosten sind schlanke Metallpfosten oder Holzpfosten zu verwenden. Zäune sind nur in einem Abstand von 1,0 m zum öffentlichen Weg zulässig.Einfriedigungen sind nur im Abstand von 5 m von der Zufahrt zulässig.

5. Gebäudehöhe
(§ 111 (1) Nr. 8 LBO)

Von der im Mittel am Baugrund gemessenen Geländeoberfläche bis zur Dachtraufe ist eine Gebäudehöhe von höchstens 2,5 m zulässig.

III. Hinweise

1. Der gesamte Planbereich liegt in der Hochwasser-Überflutungsfläche der Jagst. Die Gebäude sind gegen Aufschwimmen zu sichern. Schäden,die aus dem Hochwasser resultieren, können nicht geltend gemacht werden.

2. Drachlöscheinrichtungen sind vorhanden.

3. Jegliche Wasserverschlechtung und Freilegung des Grundwassers (z.B. Flachteich) in den Wasserschutzzonen 2 und 3 ist verboten.

4. Die außerhalb der Baugrenzen liegenden baulichen Anlagen haben Bestandsschutz.Die Baugrenze ist sinnlos zu beachten.

5. In der Wasserschutzzone II dürfen keine weiteren baulichen Anlagen errichtet werden.Die bestehenden baulichen Anlagen genießen Bestandsschutz.

IV. Zeichenerklärung:

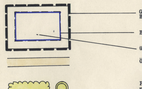

Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Baugrenze

überbaubare Fläche

Öffentliche Straßenverkehrsfläche
-Öffentlicher Weg-

Pflanzbindung
Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.

KREIS HEILBRONN
STADT LAUFFEN/N
GEMARKUNG LAUFFEN/N

BEBAUUNGSPLAN
" MITTELWIESEN -WEST "

Gartenhausgebiet

ANLAGE 1 - LAGEPLAN

MASSTAB 1: 1000

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

Als Entwurf (§ 2 Abs.6 BNaG)

Von Gemeinderat festgestellt mit Beschluß vom 26.04.1990

lt. Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 26.04.1990

Öffentlich ausgelegt vom 09.05.1990 bis 08.06.1990

Als Satzung (§ 10 BNaG)

Von Gemeinderat beschlossen am 05.07.1990

Genehmigt (§ 11 BNaG)

am 20.08.1990
mit Erlaß d. Landratsamts vom 20.08.1990
AZ.Nr. 610.41/Lauffen

Öffentlich ausgelegt (§12 BNaG)

lt. Bekanntmachung am 22.8.1990
vom ..... bis .....

In Kraft getreten (§ 12 BNaG)

am 22.8.1990

Fertigst und von Bebauungsplan ausgearbeitet:

Lauffen/N,den 21.07.1990/24.04.1990/05.03.1990

INGENIEURBÜRO
Alfred Schlatter
Beratender Ingenieur für Vermessungswesen
Lauffen/N Neckar
Neckarstraße 46 · Telefon 07132/7734

Alfred Schlatter
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Zur Urkunde:
Bürgermeisteramt

(Bürgermeister)

STADT LAUFFEN/N